

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des  
Instituts für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg e.V. (IURS e.V.)  
c/o BTU Cottbus-Senftenberg  
Universitätsplatz 1  
01968 Senftenberg**

**§ 1  
Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Instituts für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg e. V. (nachfolgend „IURS“ genannt) gelten für alle ab dem 17.10.2018 zwischen dem IURS und den Auftraggebern geschlossene Verträge über die in diesen AGB genannten Leistungen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird.

**§ 2  
Parteien und Vertragsgegenstand**

- (1) Parteien der zu schließenden Verträge sind IURS und der bzw. die jeweiligen Auftraggeber. Der Auftraggeber ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind regelmäßig die Erbringung von Studien- oder Rechercheleistungen, die Erstellung von Konzepten, Simulationen oder Gutachten. Der Umfang der von IURS geschuldeten Leistung wird durch einen jeweils zwischen den Vertragsparteien zu bestimmenden Auftrag definiert und begrenzt. Hierzu übersendet IURS dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot mit dem der von IURS zu erbringenden Leistungsumfang beschrieben wird. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung auf der Grundlage des vorgenannten Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- (3) Soweit IURS nach dem jeweiligen Auftrag Leistungen zu erbringen hat, die nicht in den nach Absatz 2 beschriebenen Bereich fallen, gelten im Übrigen die im Angebot von IURS enthaltenen Regelungen als Ergänzung zu den hiesigen AGB.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, es sei denn Anpassungen des Leistungsumfangs sind zur Erreichung des vertraglichen Ziels erforderlich. Ist eine schriftliche Vereinbarung bei Leistungsänderungen erforderlich, sind in diesem Rahmen nicht nur die Änderung der Leistung, sondern auch Vergütungs- und Terminanpassungen zu regeln.

- (5) Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zu Leistungsänderungen, insbesondere zu den Vergütungsansprüchen von IURS bei Anpassung und Änderung des Leistungsumfangs, gleich aus welchem Grund sie erforderlich werden.

### **§ 3 Gewährleistung**

- (1) IURS wird die ihm in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.
- (2) IURS steht nicht für etwa entgegenstehende Schutz- oder Urheberrechte Dritter ein. Werden IURS jedoch solche Schutz- oder Urheberrechte Dritter bekannt, die für die Arbeiten in Anspruch genommen werden sollen oder die der Nutzung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, so wird IURS dies dem Auftraggeber/den Auftraggebern unverzüglich mitteilen.

### **§ 4 Datenschutz**

Der oder die Auftraggeber werden auf die Geltung der Datenschutzbestimmungen von IURS hingewiesen. Sie sind einsehbar und speicherbar unter... Dort finden sich Regelungen zum Umgang von IURS mit Daten und Unterlagen, welche IURS von Dritten, insbesondere Auftraggebern, erlangt.

### **§ 5 Herausgabe von Unterlagen**

Soweit IURS auftraggeberseitige Unterlagen erhält, sind diese nach vollständiger Vertragsdurchführung an den jeweiligen Auftraggeber herauszugeben. Das gilt auch für Unterlagen, die IURS zum Zwecke der Vertragsdurchführung von Dritten erlangt hat, nicht jedoch für den zwischen IURS und dem jeweiligen Auftraggeber geführten Schriftwechsel. IURS kann berechtigte Herausgabebegehren verweigern, soweit der jeweilige Auftraggeber ausstehende Vergütungsansprüche von IURS nicht vollständig befriedigt hat.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Es bestehen auf Auftraggeberseite Mitwirkungspflichten gegenüber IURS. So unterstützt der jeweilige Auftraggeber IURS in jeder Phase der Vertragsdauer. Er wird insbesondere, soweit es zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, ungehinderten Zugang zu allen Betriebseinrichtungen verschaffen und insbesondere die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einholen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er selbst und die für ihn tätigen Personen mit IURS zusammenarbeiten und diese die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch gegenüber Dritten, derer sich IURS zur Erfüllung des Vertrages bedient.
- (2) Ist die Mitwirkung auf Auftraggeberseite erforderlich, so kann IURS, wenn der Auftraggeber durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was IURS infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Rechnungen des IURS sind mit Zugang fällig und innerhalb des auf der Rechnung genannten Zeitraums zu begleichen. Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (2) Eine Rechnung ist nach vollständigem Zahlungseingang beglichen.
- (3) Rechnungen können nur unbar durch Banküberweisungen ausgeglichen werden. Die Bankverbindung wird mit der Rechnung angegeben. Weitere Zahlungsmethoden werden nicht akzeptiert.
- (4) IURS ist berechtigt Vorschüsse und Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die vereinbarte Gesamtvergütung ist spätestens mit Erbringung der gesamten vertraglichen Leistung zum Abschluss des Vertrages im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser AGB fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gelten für die Vergütungsansprüche des IURS die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 8 Vertragsdauer und Beendigung**

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer der Leistungserbringung beider Seiten geschlossen. Ist die Vertragsdurchführung abgeschlossen, bedarf es zur Beendigung keiner gesonderten Kündigung der Parteien.
- (2) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug oder kommt er in Zahlungsverzug gem. § 6 Abs. 1 dieser AGB, so ist das IURS zur Leistungsverweigerung und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. IURS ist im Falle des § 5 Abs. 2 dieser AGB berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

## **§ 9 Haftung**

IURS haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, sofern die Haftung nicht Schäden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

## **§ 10 Arbeitsergebnisse, Rechte an Arbeitsergebnissen**

- (1) Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, insbesondere Neuentwicklungen, auch soweit sie im Auftrag eines Partners von Dritten ausgeführt werden.
- (2) Die im Rahmen des Vorhabens entstehenden Arbeitsergebnisse stehen derjenigen Partei zu, durch deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte sie entstanden sind (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmuster)
- (3) Im Falle gemeinschaftlich durch die Parteien oder für sie tätige Dritte (Mitarbeiter, Subunternehmer) erzielte Arbeitsergebnisse einigen sich die Parteien einvernehmlich über Anteile, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung sowie Nutzung der erzielten Arbeitsergebnisse. Kommt es zu keiner Einigung der betreffenden Partner, so gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft im in den §§ 741 ff. BGB entsprechend.
- (4) Arbeitsergebnisse dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei veröffentlicht werden. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Jede Partei darf die ausschließlich von ihr allein im Rahmen des Vorhabens erarbeiteten Arbeitsergebnisse veröffentlichen.
- (5) Die Parteien vereinbaren untereinander einen Informationsaustausch betreffs ihrer Arbeitsergebnisse, soweit dies für die Entwicklung und Anwendung im Rahmen des

Vorhabens erforderlich ist. Falls zur Erreichung der gestellten Ziele des Kooperationsprojektes erforderlich, stellt auf Anfrage jeder Partner seine projektbezogenen Arbeitsergebnisse den anderen Partnern während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Nutzungsrechts zur Verfügung.

### **§ 11 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 12 Teilunwirksamkeit**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Senftenberg.

Senftenberg, 17.10.2018